

Lupenbrille, Dental- und OP-Mikroskop: Korrekte Berechnung auf einen Blick

Autorin: Ilka Denzer

Vor noch nicht allzu langer Zeit war die Anwendung von Lupenbrillen und Mikroskopen im Bereich der Zahnmedizin lediglich für wenige Zahnärzte sowie MKG- und Oralchirurgen von Bedeutung. Nunmehr sind derartige Geräte jedoch zu einem festen Bestandteil in der zahnärztlichen Praxis – vornehmlich im Bereich der Endodontie – geworden und haben dabei insbesondere für die Qualitätssicherung große Bedeutung (und dies gilt auch für den Bereich der zahntechnischen Leistungen, welche im Rahmen dieses Beitrages allerdings unberücksichtigt bleiben).

Trotz des regelmäßigen Einsatzes von Lupenbrillen oder auch Dental- und OP-Mikroskopen im Praxisalltag führt ihre Berechnung nicht selten zu Diskussionen mit privaten Kostenerstattern. Das Wissen um die Möglichkeiten der korrekten Abrechnung dieser Sehhilfen wirkt sich daher durchaus auf den wirtschaftlichen Erfolg der Praxis aus.

Ähnlich, aber nicht dasselbe

Ausgangspunkt für eine gebührenkonforme Berechnung dieser Sehhilfen ist zunächst das Verständnis dafür, dass es sich um unterschiedliche technische Hilfsmittel handelt. Folgend daher, eine kurze differenzierende Darstellung dieser Geräte:

Lupenbrille: Die Lupenbrille ist eine Komposition aus Brille und Lupe. Hierbei wird in eine Brille eine Lupe eingebaut. Sie wird zum stereoskopischen Sehen im Nahbereich in der Medizin genutzt. Lupenbrillen bieten mit 2,7- bis 3-facher Vergrößerung große Sehfelder. Je nach Körpergröße ist ein Arbeitsabstand zwischen 350mm und 400mm zu wählen. Lupenbrillen können nach Bedarf mit LED-Licht ausgestattet werden.

Dentalmikroskop: Das Dentalmikroskop wurde im Gegensatz zur Lupenbrille speziell für die Endodontie entwickelt und erlangte Ende der 1990er-

Jahre Praxisreife. Grundlage war die Entwicklung der Mikroskope für die Mikrochirurgie. Für die Zahnmedizin wurden Mikroskope mit bis zu 30-facher Vergrößerung, besonderen Lichtzufuhren und Zusatzträgern entwickelt. Hierbei wurden besonders die spezifischen Anforderungen an die Behandlungspositionen gerätebaulich berücksichtigt.

OP-Mikroskop: Auch OP-Mikroskope finden ihren Ursprung in der Mikrochirurgie. Heute finden sie auch Anwendung bei Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen oder Oralchirurgen, dabei überwiegend bei tumor- und nervenchirurgischen sowie bei chirurgischen Eingriffen im Bereich des Kiefergelenkes. Das Operationsmikroskop ist mit einer bis zu 35-fachen Vergrößerung und Lichtzufuhr ausgestattet. Auch anatomisch schwer zu erreichende Stellen sind mithilfe der beweglichen Tuben zu behandeln.

Berechnung als Zuschlag, GOÄ-Ziffer oder Analogposition?

Wie sich der vorangegangenen Darstellung entnehmen lässt, ist eine Lupenbrille folglich ebenso wenig mit einem Dentalmikroskop gleichzusetzen, wie ein solches einem OP-Mikroskop entspricht. Neben der Tatsache, dass sich diese Hilfsmittel aber in ihrer Technik und damit auch in ihrem Einsatzgebiet unterscheiden, gilt es zudem zu beachten, dass auch ihre Entwicklung zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgt ist. Ein Umstand, der ebenfalls entscheidend für die korrekte Liquidation der Geräte ist.

So regelt § 6 Abs. 2 GOZ für notwendige selbstständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach Inkrafttreten der GOZ aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt wurden, eine Berechnung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung. Soll also eine zahnärzt-

liche Leistung bzw. ein Verfahren der Leistungserbringung abgerechnet werden, welches entweder 1988 noch unbekannt oder aber bereits bekannt, aber noch nicht zur Praxisreife gelangt war, ist in der Liquidation eine diesbezügliche Analogposition heranzuziehen. Für die Lupenbrille, das Dentalmikroskop und das OP-Mikroskop hat dies folgende Konsequenz:

Der Einsatz der Lupenbrille ist in der GOZ nicht geregelt. Vielmehr ist die Anwendung dieses technischen Hilfsmittels in der Regel Bestandteil einer zahnärztlichen Leistung (§ 4 Abs. 2 GOZ). Mithin scheidet eine analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 2 GOZ jedoch aus, da hierfür eine selbstständige zahnärztliche Leistung Voraussetzung wäre. Es bleibt daher lediglich die Möglichkeit, die Anwendung einer Lupenbrille über den Steigerungsfaktor zu honorieren. Die Höhe des Steigerungsfaktors sollte nach § 5 Abs. 2 GOZ angemessen bestimmt werden. Für die Überschreitung des 3,5-fachen Satzes ist mit dem Patienten eine vorherige abweichende Vereinbarung über die Höhe der Vergütung nach § 2 Abs. 1 und 2 zur treffen.

Anders verhält es sich demgegenüber mit dem Dentalmikroskop, zu dessen Abrechenbarkeit im Rahmen der Endodontie beispielsweise die GOZ-Arbeitsgruppe Süd erst vor Kurzem (November 2009) folgende bemerkenswerte Entscheidung getroffen hat: „Die Anwendung des Dentalmikroskops bei endodontischen Leistungen wandelt die jeweilige Leistung in eine selbstständige zahnärztliche Leistung, die gemäß § 6 Abs. 2 GOZ analog zu berechnen ist.“

Begründet wird diese gebührenrechtliche Einschätzung damit, dass sich durch die Anwendung des Dentalmikroskops der Charakter der Wurzelbehandlung von der rein orthograden, konservativen Wurzelbehandlung hin zu einer mikrochirurgischen, minimal-

Die will doch nur spülen.

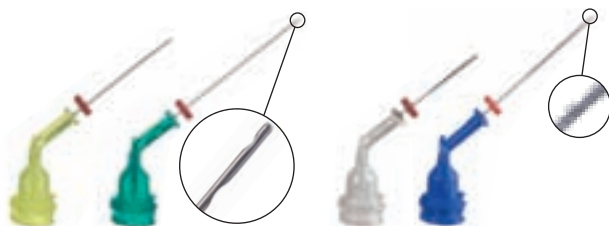
Gründlich.



Für die Applikation von Pasten
NaviTips 29 ga / Ø 0,33 mm



Für die Applikation von Gelen und Flüssigkeiten
NaviTips 30 ga / Ø 0,30 mm



Superfein, mit zwei seitlichen Spülöffnungen
NaviTips Sideport / Ø 0,28 mm

Mit Beflockung zur Reinigung der Kanalwände
NaviTips FX / Ø 0,30 mm



NaviTips

Die durchdachtsten Applikations-Kanülen im zahnärztlichen Bereich.

- Abgebogener Hals für gute Sicht
- Federharter Schaft – kein Abknicken beim Einführen
- Weiche, biegsame Spitze – um im apikalen Drittel Krümmungen folgen zu können
- abgerundetes Ende
- Lok-Tite – doppeltes Luer-Lock-Gewinde, für sicheren Sitz auf der Spritze

NaviTips – für ein perfektes Spülen und Applizieren!

ULTRADENT PRODUCTS · USA

UP Dental GmbH · Am Westhover Berg 30 · 51149 Köln
Tel 02203-359216 · Fax 02203-359222 · www.updental.de

Vertrieb durch den autorisierten und beratenden Dental-Fachhandel

invasiven Therapieform ändere. Die Anwendung des Mikroskops diene daher nicht lediglich der Optimierung einzelner Arbeitsschritte, sondern stelle eine Modifikation der gesamten Therapie dar. Der GOZ-Arbeitsgruppe Süd gehören die LZK Baden-Württemberg, die Bayerische Landes Zahnärztekammer, die LZK Rheinland-Pfalz, die LZK Saarland und die LZK Sachsen an, sodass sich hiermit erstmals verschiedene Zahnärztekammern offiziell zugunsten einer Analogabrechnung positioniert haben. Leider ändert dies jedoch nichts daran, dass es sich im Ergebnis um eine bloße „gebührenrechtliche Meinung“ ohne rechtsverbindlichen Charakter handelt, sodass auch weiterhin davon auszugehen ist, dass private Kostenerstatter diese Form der Berechnung beanstanden werden.

Bezüglich des OP-Mikroskops ist anzumerken, dass die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) mit der GOÄ 440 einen Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops bei operativen Leistungen im ambulanten Bereich

vorsieht. Der Zuschlag ist mit 400 Punkten (23,31 Euro) bewertet und ausschließlich zum einfachen Gebührensatz einmal je Behandlungstag berechnungsfähig. Voraussetzung für die GOÄ 440 ist zudem, dass in der Leistungsbeschreibung der Gebührennummer für die chirurgische Leistung der Einsatz eines OP-Mikroskops nicht enthalten ist. Sofern dieses technische Hilfsmittel dabei nicht im Zusammenhang mit einer entsprechenden Leistungsziffer der GOÄ zur Anwendung kommt, sondern mit Leistungen nach der GOZ, kann das OP-Mikroskop – ebenso wie generell die Lupe – allenfalls mittelbar im Wege der Gebührenbemessung berücksichtigt werden. Darüber hinaus verbleibt zur Erzielung einer angemessenen Vergütung lediglich eine Liquidierung als Verlangensleistung nach § 2 Abs. 3 GOZ.

Fazit

Unstreitig ist der Einsatz der Lupe Bestandteil einer zahnärztlichen Leistung (§ 4 Abs. 2 GOZ) und daher

lediglich über den Steigerungsfaktor zu honorieren. Ebenso klar ist die Berechnung eines Operationsmikroskops geregelt. Wird demgegenüber ein Dentalmikroskop im Bereich der endodontischen Behandlung angewendet, ist eine Analogberechnung insbesondere unter Berücksichtigung der jüngsten Einschätzung der GOZ-Arbeitsgruppe Süd zwar grundsätzlich zulässig. Vonseiten der Kostenerstatter wird diese Berechnungsform jedoch leider nach wie vor moniert, da diese auch im Falle eines Dentalmikroskops der Meinung sind, dass die Leistung bereits in der Hauptleistung enthalten sei. Als argumentativer „Rettungsanker“ für eine Analogberechnung verbleibt insoweit allerdings noch die Möglichkeit auf das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 13. Mai 2004 (Az: III ZR 344/03) zu verweisen. Das Gericht befasste sich im Rahmen dieser Entscheidung mit einem ärztlichen operativen Eingriff, der in der GOÄ zwar beschrieben ist, jedoch durch eine veränderte Technik, die erst nach Inkrafttreten der GOÄ entwickelt wurde, im Vergleich zum herkömmlichen Verfahren einen extrem zeitlichen Mehraufwand aufweist.

Die diesbezüglichen Ausführungen des BGH lassen sich dabei insofern auf endodontische Therapieverfahren übertragen, als dass das Arbeiten unter dem Dentalmikroskop als modernes endodontisches Verfahren im Verhältnis zu den herkömmlichen Möglichkeiten, mit welchen in den 1980er-Jahren Wurzelkanalaufbereitungen durchgeführt wurden, unzweifelhaft mit einem exzessiv erhöhten Zeitaufwand einhergeht. Mithin ist auch eine rechtliche Gleichbehandlung zu fordern, was in der Konsequenz bedeutet, dass ein adäquates Liquidationsverfahren lediglich in einer analogen Berechnung gesehen werden kann.

Kontakt.

Ilka Denzer

Erstattungsservice
 BFS health finance GmbH
 Schleafstr. 1, 44287 Dortmund
 Tel.: 02 31/94 53 62-8 00
 Fax: 02 31/94 53 62-8 88
 www.bfs-health-finance.de

ANZEIGE

praxis upgrade

Fachdental Leipzig | Messe
 17. - 18.9.2010 | Stand 410

DentalSoftwarePower

Computer konkret
 easy-dental-software
 computer-konkret.de

durchgebissen
 20 Jahre
 im geschäft



GEDANKEN SIND FREI



STERN S280TRc INTERNATIONAL

Stern S280TRc. Klare Linien und eine frische Ergonomie in ihrer reinsten Form. Überzeugend durch ein ambitioniertes Design und eine herausragende Funktionalität. Das sicherste Back-Office im Dialog mit ihren Patienten. Innovativ, solide und ambitioniert! Es gibt immer einen guten Grund für Stern Weber!

Die Stern Weber Modell-Offensive. S Serie, TR Serie, TRc Serie.



www.sternweber.com

Altmann Bamberg Tel. 0951 980130 - Bernhard Boenig GmbH Bamberg Tel. 0951 980640 - C.Kloess Dental GmbH & co. Bad Vilbel Tel. 06101 307390 - Deppe Dental GmbH Hannover Tel. 0511 959970 - Dexter GmbH Hannover Tel. 0511 3741920 - Jena Dental Jena Tel. 03641 45840 - Multident Dental GmbH Hannover 0511 53005-0 - Multident Dental GmbH Berlin 030 284457-0 - Multident Dental GmbH Paderborn 05251 1632-0 - Multident Dental GmbH Göttingen 0551 6933630 - Multident Dental GmbH Oststeinbek/Hamburg 040 514004-0 - Multident Dental GmbH Oldenburg 0441 9308-0 - Multident Dental GmbH Schwerin 0385 662022/23 - Multident Dental GmbH Ratingen 02102 56598-0 - Multident Dental GmbH Rostock 0381 20081-91 - Multident Dental GmbH Steinbach-Hallenberg 0160 97863104 - Multident Dental GmbH Frankfurt 069 340015-0 - Multident Dental GmbH Wolfratshausen 08171 96966-0 - Paveas Dental Depot Koblenz Tel. 0261 15051 - Hubert Eggert Rottweil Tel. 0741 174000 - Schweiz: Sinamatt AG Wetzikon/Zürich Tel. 0041 (0) 434970400